Aufgaben Zivilrichter erster Instanz Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.: 1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist

2. Haftpflichtversicherer des Halters

1. Verhältnis zum BGB - PflVG

- 2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen
 - 2.1 Anspruchsgrundlage
 - 2.2 Gegennormen
 - 2.2.1 Einwilligung
 - 2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II
 - 2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III
 - 2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II
 - 2.3 Haftungsumfang
- 3. Relation Besonderheiten Beweisstation
- 4. Entscheidungsgründe

2.1 StVG spezielles Deliktsrecht Schutzzweck?

1. Verhältnis zum BGB

- * große Schadensfolgen
- * Maschinen können versagen spielt in der gerichtlichen Praxis keine Rolle
- * Fahrer sind den Anforderungen der StVO häufig nicht gewachsen
 - → TBM "Verschulden" fehlt bei § 7 I StVG

aber in Grundkostellation: Möglichkeit des Haftungsausschlusses zugunsten Bekl., wenn er sich als Fahrer idealtypisch ("jede gebotene Sorgfalt") verhalten hat und er das beweist, § 17 III 1 (Darlegung/Beweis gelingt selten)

2.1 StVG spezielles Deliktsrecht Schutzzweck?

1. Verhältnis zum BGB - PflVG

- * große Schadensfolgen = hohe Schadensersatzforderungen gg Halter/Fahrer
- * Maschinen können versagen spielt in der gerichtlichen Praxis keine Rolle
- * Fahrer sind den Anforderungen der StVO häufig nicht gewachsen

→ TBM "Verschulden" fehlt bei § 7 I StVG

aber in Grundkostellation: Möglichkeit des Haftungsausschlusses zugunsten Bekl., wenn er sich als Fahrer idealtypisch ("jede gebotene Sorgfalt") verhalten hat und er das beweist, § 17 III 1 (Darlegung/Beweis gelingt selten)

→ § 115 VVG iVm § 1 PfIVG: Insolvenzrisiko beim Halter

Völlig unproblematisch im <u>Außen</u>verhältnis (s. § 117 I vVG): Ein Satz in EG ("Die Beklagte zu 2) haftet als Haftpflichtversicherer nach §§....)

Pflichtversicherungsgesetz

- nur bei Kfz-Haftpflichtversicherung
- Merke: nicht bei allen anderen Haftpflichtversicherungen

Geschädigter hat nur einen Anspruch gegen Schädiger, nicht direkt gegen dessen Haftpflichtversicherer

Ausn.: Schädiger = VersN
- insolvent, § 115 I Nr. 2 VVG
- untergetaucht, § 115 Nr. 3

- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Hauseigentümerhaftplichtversicherung
- Amtshaftpflichtversicherung
- Rechtsanwaltshaftpflichtvesicherung
- Architektenhaftpflichtversicherung

- ...